

# Wild im Straßenverkehr

## Mit Schwarzwild ist zu rechnen

Ein Fahrzeugführer, der bei Dunkelheit eine ländliche Straße befährt, muss mit angepasster Geschwindigkeit, die bei 60 km/h bis 70 km/h liegt, fahren. Mit Wildwechsel ist in einer ländlichen Gegend stets zu rechnen. Dies auch dann, wenn das Verkehrszeichen „Wildwechsel“ nicht aufgestellt ist.

Liegt dagegen die Fahrzeuggeschwindigkeit höher (hier: 80 bis 100 km/h), dann handelt ein Autofahrer leicht fahrlässig, wenn er mit einem Wildschwein auf der Fahrbahn kollidiert und auf der Gegenfahrbahn mit einem anderen Fahrzeug frontal zusammenstößt. Der Fahrzeug-

führer, der mit seinem Fahrzeug die Kollision mit dem Wildschwein verursacht hat, muss dann dem entgegengekommenen und verletzten Fahrzeugführer ein Schmerzensgeld (hier 1250 €) bezahlen, weil er durch die nicht angepasste Fahrzeuggeschwindigkeit den Verkehrsunfall verschuldet hat. (Oberlandesgericht Dresden, Az.: 12 U 2023/01). *jlp*

## Fuchs: Besser nicht ausweichen!

Wer auf einer Fahrbahn einem plötzlich auftauchenden Fuchs mit seinem Kfz ausweicht und hierdurch so seine Fahrtrichtung ändert, dass er von der Straße abkommt, hat

gegen seine Kaskoversicherung keinen Anspruch auf Ersatz des durch das Ausweichmanövers verursachten Schadens. Da ein Fuchs bei einer Fahrzeugkollision kaum einen Schaden am Fahrzeug anrichten kann, ist ein Ausweichmanöver nicht angebracht. Die Kaskoversicherung muss keinen Schadenersatz leisten (OLG Karlsruhe, Az.: 12 U 264/98). *jlp*

## Reflex-Bremmung bei Greifvogel

Je nachdem, ob es sich bei Wildunfällen um Kleinwild (z. B. Hase, Fuchs) oder Großwild (Wildschwein, Reh) handelt, bezahlt die Kaskoversicherung den Scha-

den, der durch den Zusammenstoß oder durch das Ausweichmanöver entstanden ist. Obwohl ein Greifvogel eher zu den kleineren Tieren zu zählen ist, hat nun das Landgericht Aachen entschieden, dass ein reflexartiges starkes Abbremsen wegen eines plötzlich vor dem Fahrzeug als Hindernis auftauchenden Greifvogels nicht als grob fahrlässig einzustufen ist. Wird daher durch ein solches Abbremsmanöver ein Fahrzeugschaden verursacht, muss die Kaskoversicherung den Schaden ersetzen. (LG Aachen, Az.: 10 O 43/00). *jlp*

## Vollbremsung wegen Hase

Ein Kraftfahrer, der bei einer Geschwindigkeit von 80 km/h auf einer Bundesstraße eine Vollbremsung einleitet, um einen die Fahrbahn kreuzenden Hasen nicht zu überfahren, handelt nicht grob fahrlässig, wenn er nicht zugleich mit einer plötzlichen Fahrtrichtungsänderung bremst. Die Kaskoversicherung muss ihrem Fahrzeughalter daher den entstandenen Schaden ersetzen (OLG Brandenburg, Az.: 14 U 56/01). *jlp*

## Mitschuld bei Taube

Ein Autofahrer, der einen Auffahrunfall provoziert, weil er wegen einer auf der Fahrbahn sitzenden Taube plötzlich stark bremst, muss ein Drittel des Schadens selbst tragen. Nach Ansicht der Richter hat er damit unnötig andere Verkehrsteilnehmer gefährdet. Anders sieht die Rechtslage bei einem Reh, Wildschwein oder Hund aus. Da bei solchen Tieren erheblicher Sachschaden drohen kann, ist ein Kfz-Führer hier berechtigt, sofort abzubremsen (LG Bonn, Az.: 8 S 277/98). *jlp*

## Reh: Wann zahlt die Versicherung?

Wer von seiner Kaskoversicherung Schadenersatz für einen durch Wild verursachten Unfall fordert, erhält diesen nur dann, wenn es sich um Haarwild gehandelt hat und wenn es zu einer Kollision mit dem Fahrzeug gekommen ist.

Fehlt eine solche Berührung zwischen Tier und Kraftfahrzeug, erhält der Versicherungsnehmer Schadenersatz nur dann, wenn er nachweisen kann, dass er zur Vermeidung eines Schadens dem Wild ausgewichen ist. Als Beweismittel kommen

Zeugen oder auch sonstige Beweisspuren in Frage. Alleine die Anhörung des Fahrers zum Unfallhergang reicht dabei aber zumeist nicht aus (OLG Saarbrücken, Az.: 5 U 217/01).

Der Fahrer eines Kleinwagens hat angesichts der Ge-



Foto K.-H. Volkmar

▲ | Gerade auf Nebenstrecken im ländlichen Bereich muss zu Tag- und Nachtzeiten mit Wild gerechnet werden.

fahr, bei einer Geschwindigkeit von 70 bis 80 km/h mit einem Reh zusammenzustoßen, Anlass auszuweichen. Erleidet er wegen des Ausweichmanövers einen Unfall, hat er Anspruch auf eine Versicherungsleistung aus der Fahrzeugkaskoversi-

cherung. Die Angabe des Fahrers, das Reh sei etwa zehn Meter vor ihm aufgetaucht, macht seine Aussage noch nicht unglaubwürdig, denn eine Schätzung muss in solcher Situation ungenau sein (OLG Köln, Az.: 9 U 48/99).

Ein Kfz-Führer, der sich aufgrund eines plötzlich auf die Straße laufenden Rehs erschreckt und beim Ausweichmanöver im Straßengraben sein Fahrzeug beschädigt, hat gegen seine Kfz-Teilkaskoversicherung einen

Anspruch auf Erstattung der Fahrzeugreparaturkosten. Dabei muss der Versicherungsnehmer ohne grobe Fahrlässigkeit davon ausgegangen sein, dass sein Ausweichmanöver hätte erfolgreich verlaufen können. (OLG Koblenz, Az.: 10 U 246/99). *jlp*